

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG und weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

vom 13.12.2021

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

Pit-Bull
Bandog
American-Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Tosa-Inu

- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, von dem*der Halter*in zu erbringende Bescheinigung des Ordnungsamtes der Stadt Freising für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Wesenstest bzw. Negativ-Bescheinigung):

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Bullterrier
Cane Corso
Dog Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
Perro de Presa Mallorquin
Rottweiler

Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfassten Hunden.

Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben. Diese wird dann ebenfalls vom Ordnungsamt der Stadt Freising festgestellt.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung unentbehrlich sind und für die der Nachweis einer Ausbildung zum Schwerbehinderten-Begleithund erbracht wird,
9. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und von ihrem*ihrer Halter*in von dort in seinen*ihren Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Aufnahme gewährt.
10. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjäger*innen oder Inhaber*innen eines Jagdscheines zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn Hunde die entsprechende Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Voraussetzung der Befreiung bei Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjäger*innen oder Inhaber*innen eines Jagdscheines zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, ist die unaufgeforderte und unverzügliche Vorlage des Jagdscheines bei Neuausstellung. Die Befreiung kann nur für jeweils einen Hund des*der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

- (2) Die unter Abs. 1, Nr. 1 – 10 getroffenen Ausführungen sind gegenüber dem Steueramt nachzuweisen.

§ 3 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden (Abs. 2) und Weilern (Abs. 3) gehalten werden.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
- (3) Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner*innen zählen.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder abhanden gekommenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem*derselben Halter*in ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 3 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 jährlich 900,00 Euro und bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 3 unter Vorlage eines Negativzeugnisses jährlich 450,00 Euro.

§ 6 Steuerschuldner*in, Haftung

- (1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes. Hundehalter*in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (3) Neben dem*der Hundehalter*in haftet der*die Eigentümer*in des Hundes für die Steuer.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 3 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des*der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1.4. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, hat ihn unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, unter Angabe von Name und Anschrift des*der Halter*in, gegebenenfalls des*der Vorbesitzer*in, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe des Hundes der Stadt zu melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundemarke gem. § 11 aus.
- (2) Der*Die steuerpflichtige Hundehalter*in (§ 3) soll den Hund unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bei der Stadt abmelden, wenn er*sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder wenn der*die Halter*in aus der Stadt weggezogen ist.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.
- (4) Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt nach Art. 13 Abs. 7 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes
 1. Kontrollen durchführen und
 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 11 Hundemarke

- (1) Die Stadt gibt für jeden Hund eine Hundemarke aus. Die Hundemarke ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Hundemarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Der*Die Hundehalter*in darf Hunde außerhalb seiner*ihrer Wohnung oder seines*ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Hundemarke umherlaufen lassen.
- (3) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjäger*innen oder Inhaber*innen eines Jagdscheines zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der*Die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Härtefallregelung

In unverschuldeten Härtefällen kann ganz oder teilweise von der Erhebung der Steuern abgesehen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter*in vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung bzw. Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner*ihrer Wohnung oder seines*ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Hundemarke umherlaufen lässt,
 4. § 11 Abs. 4 die Hundemarke auf Verlangen eines Beauftragten der Großen Kreisstadt Freising nicht vorzeigt.

- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabefähigung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1_I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Freising vom 14.07.2006 außer Kraft.

Freising, den 13.12.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister